

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/10/2 4Ob105/07f, 4Ob101/12z, 4Ob119/12x, 4Ob224/14s, 4Ob187/14z, 6Ob14/16a, 6Ob57/20f, 6

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.10.2007

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Die nach §78 UrhG gebotene Interessenabwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten und dem Veröffentlichungsinteresse des Mediums als Ausfluss der freien Meinungsäußerung fällt bei einem im Kern wahren Sachverhalt gewöhnlich zugunsten des Mediums aus.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 105/07f

Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 105/07f

Bem: So bereits 4 Ob 142/99 und 6 Ob 249/01p. (T1)

- 4 Ob 101/12z

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 101/12z

- 4 Ob 119/12x

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 119/12x

Vgl; Beisatz: Auch die Ausübung der Pressefreiheit nach Art 10 EMRK ist aber mit Pflichten und Verantwortlichkeiten verbunden, und die Rechtfertigung einer Grundrechtsbeschränkung ist im Einzelfall anhand ihrer gesetzlichen Grundlage (hier: § 78 UrhG), der Legitimität des Ziels und der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zu prüfen. (T1); Beisatz: Hier: Veröffentlichung eines Lichtbildes eines verdeckten Ermittlers (das für die Berichterstattung keinen Mehrwert hatte) untersagt. (T2)

- 4 Ob 224/14s

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 4 Ob 224/14s

Vgl auch; Beis wie T2

- 4 Ob 187/14z

Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 187/14z

Veröff: SZ 2015/6

- 6 Ob 14/16a

Entscheidungstext OGH 30.03.2016 6 Ob 14/16a

Auch

- 6 Ob 57/20f

Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 57/20f

- 6 Ob 52/20w

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 52/20w

Beisatz: Das gilt jedenfalls für Lichtbilder, die an sich unbedenklich sind, dh den Abgebildeten nicht entstellen oder Geschehnisse aus seinem höchstpersönlichen Lebensbereich zeigen. (T3)

Beisatz: Ältere Entscheidungen, wonach die Veröffentlichung eines an sich unbedenklichen Lichtbildes (Porträtfotos) auch bei Vorliegen eines nach § 1330 Abs 2 ABGB zulässigen Begleittextes schon aufgrund ihrer Prangerwirkung untersagt werden könne, sind damit überholt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122489

Im RIS seit

01.11.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at